

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung
über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

KOM(97) 376 endg.; Ratsdok. 11882/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 14. November 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Oktober 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Sozialfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 331/91 = AE-Nr. 911403.

BEGRÜNDUNG

1. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere um die Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit zu verfolgen (jährlicher Bericht an den Rat in der Folge des Gipfels von Essen), um die am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen identifizieren zu können (Förderungswürdigkeit nach Ziel 2 der Strukturfonds) und um die Lage von Personen und Haushalten auf dem Arbeitsmarkt zu analysieren, benötigt die Kommission regelmäßig vergleichbare, aktuelle und auf regionaler Ebene repräsentative Daten über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.
2. Gegenwärtig besteht die gemeinschaftliche Arbeitskräfteerhebung aus der Gesamtheit der unverbunden nebeneinander stehenden nationalen Arbeitskräfteerhebungen. Obwohl formell harmonisiert (Verordnung Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991), bewahren diese Erhebungen im wesentlichen ihre Eigentümlichkeiten mit Blick auf den nationalen Informationsbedarf. Die Divergenzen beziehen sich sowohl auf die Periodizität, die Definition des Referenzzeitraums, die Beobachtungseinheiten als auch die relevante Grundgesamtheit, die Beobachtungsmethoden, den Stichprobenplan, die Hochrechnungsverfahren und die Fragebogen. Die Vergleichbarkeit der Daten von Land zu Land, insbesondere für Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, muß folglich verbessert werden.
3. Eines der Hindernisse auf dem Weg zur Konvergenz der Erhebungsmethoden ist die Trägheit der großen Stichprobenerhebungen: Die Neukonzipierung einer nationalen Arbeitskräfteerhebung stellt einen erheblichen Investitionsaufwand hinsichtlich Stichprobenplan, EDV-Organisation und Erhebungsinfrastruktur dar. Reelle Möglichkeiten der Weiterentwicklung bestehen nur dann, wenn in einem Land eine solche Neukonzeption in Angriff genommen wird. Aus diesem Grunde definiert der Verordnungsvorschlag ein Ziel und läßt den Mitgliedstaaten in einer Übergangsphase die Möglichkeit, nur eine jährliche Erhebung im Frühjahr durchzuführen.
4. Besondere Aufmerksamkeit ist der Begrenzung der Kosten bei der Umsetzung der kontinuierlichen Erhebung gewidmet worden: Die Ausdehnung der Datenerhebung aufs ganze Jahr sollte eine rationellere Organisation und eine effiziente Nutzung der EDV-Ausrüstung (insbesondere der Laptops) erlauben; die festgelegten Genauigkeitsanforderungen erfordern im allgemeinen keine erhebliche Ausweitung des jährlichen Stichprobenumfangs; die Verpflichtung zur Verwendung des Haushalts als Stichprobeneinheit wurde fallengelassen, um jenen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, zu gestatten, personenbezogene Stichprobe zu ziehen, vorausgesetzt, die anderen haushaltsbezogenen

Merkmale werden erfaßt; bestimmte Variablen der derzeitigen Erhebung wurden gestrichen.

5. In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips müssen allein jene Variablen, die zur Bestimmung des Erwerbsstatus und der Unterbeschäftigung dienen, durch direkte Befragung der Personen erhoben werden, und zwar unter Befolgung gemeinsamer sehr strikter Grundsätze, die unverzichtbar sind für eine akzeptable Ergebnisvergleichbarkeit; die übrigen Variablen können durch Fragen erhoben werden, deren Reihenfolge und Wortlaut die nationalen statistischen Ämter ohne gemeinschaftliche Vorgaben festlegen, oder unter Verwendung anderer Quellen (Verwaltungsdateien).

Zudem erlegt die Zielstruktur keinen Rotationsplan für die Stichprobe auf (nicht entscheidend für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse), um die Verwendung von Erhebungsplänen zu ermöglichen, die am effizientesten mit Blick auf die nationalen Besonderheiten sind.

6. Die vorgeschlagene Verordnung wurde ausgiebig mit den Nationalen Statistischen Ämtern diskutiert und fand Zustimmung beim Ausschuß für das Statistische Programm. Sie zielt darauf ab, die Arbeitskräfteerhebungen der Mitgliedstaaten schrittweise anzupassen, um aus ihnen ein verlässlicheres, moderneres und flexibleres statistisches Instrument zu machen.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Union muß zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben über vergleichbare Statistiken im Hinblick auf Niveau, Struktur und Entwicklung der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten verfügen.

Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91¹ des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jeden Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Ergebnisse, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch läßt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum selben Zeitpunkt einführen.

Es ist wichtig, den Rückgriff auf bestehende administrative Quellen in dem Maße zu erleichtern, wie diese die durch Befragung gewonnenen Informationen valide ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen.

Die durch die vorliegende Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von ad hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden; da es sich um Durchführungsbestimmungen handelt, obliegt es der Kommission, sie gemäß eines geeigneten Verfahrens festzulegen.

¹ Abl. Nr. L351 vom 20.12.1991, S.1.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken² und durch die Verordnung (Euratom,EWG) Nr.1588/90 des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften³.

Der Ausschuß für das Statistische Programm, eingesetzt durch die Entscheidung Nr. 89/382 (EWG/EURATOM) des Rates⁴ ist gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung konsultiert worden;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

² Abl. Nr. L52 vom 22.2.1997, S.1.

³ Abl. Nr. L151 vom 15.6.1990, S.1.

⁴ Abl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S.47.

Artikel 1

Periodizität der Erhebung

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte, nachstehend "Erhebung" genannt, durch.

Die Erhebung ist eine kontinuierliche Erhebung, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, eine kontinuierliche Erhebung durchzuführen, sind befugt, lediglich eine jährliche Erhebung im Frühjahr durchzuführen.

Die in der Erhebung erhobenen Merkmale beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer (von Montag bis Sonntag reichenden) Woche, der sogenannten Referenzwoche.

Im Falle einer kontinuierlichen Erhebung:

- Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt;
- Normalerweise findet die Befragung im Verlauf der Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt; Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im Laufe des dritten Quartals mehr als fünf Wochen auseinander liegen;
- Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gesamtheit von 13 bzw. 52 aufeinanderfolgenden Wochen; die Liste der Wochen, die ein

bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird rechtzeitig nach dem in Artikel 8 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 2

Einheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken

1. Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

2. Die Grundgesamtheit für die Erhebung besteht in erster Linie aus den gebietsansässigen privaten Haushalten jedes Mitgliedsstaates. Falls möglich, wird diese aus den privaten Haushalten bestehende Gesamtheit ergänzt um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung.

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Merkmalserhebung bei den sie konstituierenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen privaten Haushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale indirekt über diesen Haushalt erhoben.

3. Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der

betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Die anderen Variablen können aus anderen Quellen, insbesondere Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

4. Unabhängig von der benutzten Stichprobeneinheit (Einzelperson oder Haushalt) werden die Daten normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn jedoch die Einzelperson Stichprobeneinheit ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Mitgliedern des Haushalts die Möglichkeit,

- die unter g, h, i und j in Absatz 1 des Artikels 4 aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und
- sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, daß
 - die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;
 - die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

Artikel 3

Repräsentativität der Stichprobe

1. Um eine zuverlässige Grundlage für die vergleichende

Analyse auf Gemeinschaftsebene sowie auf der Ebene der Mitgliedstaaten und spezifischer Regionen zu schaffen, wird der Stichprobenplan so gestaltet, daß sichergestellt wird, daß für Merkmale, die 5% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder von Frühjahrswerten im Falle einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS 2 höchstens 8% beträgt, wobei vom Designeffekt für die Variable "Arbeitslosigkeit" auszugehen ist.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

2. Im Falle einer kontinuierlichen Erhebung wird der Stichprobenplan so gestaltet, daß sichergestellt wird, daß für Merkmale, die 5% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2%, bezogen auf das Niveau der Merkmalsausprägungen in der Grundgesamtheit, beträgt.

Für Staaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, daß der Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen nicht höher sein darf als 3% des Merkmalsniveaus in der Grundgesamtheit.

Die Staaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für

Veränderungsschätzungen
ausgenommen.

3. Im Falle einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

4. Wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen fehlende Daten werden normalerweise imputiert.

5. Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Klassen) und Region (Ebene NUTS 2) berücksichtigt, und zwar in dem Maße, in dem diese Eckdaten hinreichend verlässlich sind.

Für alle Mitglieder eines Haushalts wird derselbe Gewichtungskoeffizient verwendet.⁵

6. Die Mitgliedstaaten erteilen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend Eurostat genannt) alle von ihm gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere

die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4

Erhebungsmerkmale

1. Die zu erhebenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

a) demographischer Hintergrund :

- laufende Nummer innerhalb des Haushalts
- Geschlecht
- Geburtsjahr
- Geburtsdatum bezogen auf das Ende der Bezugsperiode
- Familienstand
- Beziehung zur Bezugsperson
- laufende Nummer des Ehepartners
- laufende Nummer des Vaters
- laufende Nummer der Mutter
- Staatsangehörigkeit
- Dauer des Aufenthalts im Mitgliedsland (Jahre)
- Geburtsland (fakultativ)
- Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts)

b) Erwerbsstatus :

- Erwerbsstatus in der Referenzwoche
- Grund dafür, daß trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde
- Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung
- Art der gesuchten Tätigkeit

⁵ Diese Anforderung wird in der Verordnung nur dann aufrecht erhalten werden, wenn die im Gange befindlichen Untersuchungen keinen Zweifel an ihrer Fundiertheit begründen.

- (Selbständiger oder Arbeitnehmer)
 - Angewandte Methode der Arbeitsuche
 - Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme
- c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit :
- Stellung im Beruf
 - Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit
 - Beruf
 - Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten
 - Land der Arbeitsstätte
 - Region der Arbeitsstätte
 - Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit
 - Unbefristete/ befristete Tätigkeit (und Gründe)
 - Dauer der befristeten Tätigkeit/ des befristeten Arbeitsvertrags
 - Unterscheidung Vollzeit-/ Teilzeittätigkeit (und Gründe)
 - Arbeit zu Hause
- d) Arbeitszeit :
- normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden
 - Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden
 - wichtigster Grund für Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit
- e) Angaben über die zweite Erwerbstätigkeit :
- Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit
- Stellung im Beruf
 - Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit
 - Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden
- f) Sichtbare Unterbeschäftigung:
- Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl pro Woche als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Falle einer Jahresehebung)
 - Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür
 - Art der gesuchten Tätigkeit
 - verwendete Methoden der Arbeitsuche
 - Grund, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Falle einer Jahresehebung)
 - Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme
 - Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Falle einer Jahresehebung)
- g) Arbeitsuche :
- Art der gesuchten Tätigkeit (Vollzeit-oder Teilzeittätigkeit)
 - Dauer der Arbeitsuche
 - Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche
 - Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung
 - Wunsch zu arbeiten, obwohl keine Suche nach Arbeit
 - Grund, warum die Person keine Arbeit gesucht hat

- h) Schulische und berufliche Bildung
- Teilnahme an schulischer oder beruflicher Aus- oder Fortbildung im Laufe der letzten vier Wochen
 - Zweck
 - Niveau
 - Ort
 - Gesamtdauer
 - Zahl der Stunden an Aus- oder Fortbildung
 - höchstes erfolgreich abgeschlossenes Niveau der schulischen oder beruflichen Bildung
 - Jahr, in dem dieser Abschluß erworben wurde
 - Erhielt berufliche Ausbildung im dualen System
- i) Bisherige Berufserfahrung beschäftigungsloser Personen:
- frühere Erwerbstätigkeit
 - Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit
 - Wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit
 - Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit
 - Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit
 - Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit
- j) Situation ein Jahr vor der Erhebung :
- vorwiegender Erwerbsstatus
 - Stellung im Beruf
 - Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit
 - Land des Wohnsitzes
 - Region des Wohnsitzes
- k) vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ)
- l) Einkommen (fakultativ).
- m) Technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung
- Jahr der Erhebung
 - Referenzwoche
 - Befragungswoche
 - Mitgliedstaat
 - Region des Haushalts
 - Grad der Verstädterung
 - Laufende Nummer des Haushalts
 - Art des Haushalts
 - Art des Anstaltshaushalts
 - Hochrechnungsfaktor
 - Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung)
 - Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung)
 - Laufende Nummer der Erhebungswelle
2. Die vorstehend unter Punkt 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Menge von Variablen (im folgenden ad hoc-Modul genannt) ergänzt werden.
- Jedes Jahr wird ein Mehrjahresprogramm von ad hoc-Modulen gemäß dem in Artikel 8 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Verfahren festgelegt:
- Dieses Programm spezifiziert für jedes ad hoc-Modul das Thema, die betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen, die Referenzperiode, den Stichprobenumfang, (gleich dem Stichprobenumfang gemäß Artikel 3

Übermittlung der Daten

oder kleiner) sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse (eventuell anders als die Frist gemäß Artikel 6).

- Die detaillierte Liste der im Rahmen eines ad hoc-Moduls zu sammelnden Informationen wird mindestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt.
- Der Umfang eines ad hoc-Moduls darf den Umfang des Moduls c) nicht überschreiten, das in Punkt 1 dieses Artikels beschrieben worden ist.

3. Die Definitionen, die Kontrollregeln, die Kodifizierung der Erhebungsmerkmale sowie eine Liste von Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus werden nach dem in Artikel 8 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 5

Durchführung der Erhebung

Die Mitgliedstaaten können, die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben. Sie sorgen dafür, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß und fristgerecht erteilt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende des Referenzquartals im Falle einer kontinuierlichen Erhebung (und spätestens neun Monate nach Ende der Referenzperiode im Falle einer Frühjahrserhebung) die ordnungsgemäß überprüften Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Abgabe von Namen und Adresse.

Artikel 7

Berichte

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission alle drei Jahre dem Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder die Erhebungsprozedur zu erleichtern.

Artikel 8

Verfahren

Die Kommission wird vom Ausschuß für das Statistische Programm, im weiteren "Ausschuß" genannt, unterstützt, der durch die Entscheidung (EWG, Euratom) Nr. 89/382 eingesetzt wurde.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende in Abhängigkeit von der Dringlichkeit der

betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Falle verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Artikel 9

Aufhebungsbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 ist außer Kraft gesetzt.

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

2. HAUSHALTSLINIEN

B5-6000 und ggf. die Haushaltslinien für die Sozial- und die Regionalpolitiken

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 213 des Vertrags und Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über Gemeinschaftsstatistiken.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die vorliegende Verordnung des Rates hat zum Ziel, den Nutzern in kürzeren Abständen besser harmonisierte Statistiken jüngeren Datums über die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union zur Verfügung zu stellen.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Die vorgeschlagene Verordnung sieht die Organisation der Erhebung für einen unbegrenzten Zeitraum vor.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben (OA/NOA)

5.2 Getrennte/nichtgetrennte Mittel (GM/NGM)

5.3 Art der Einnahmen

Der Verkauf der statistischen Produkte (Datenbasen, Veröffentlichungen) deckt einen geringen Teil der Herstellungskosten.

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Der Beitrag der Kommission an die Mitgliedstaaten deckt nur einen geringen Teil der tatsächlichen Kosten der Datenerhebung ab, da die statistische Tätigkeit der Kommission sehr weitgehend dem Subsidiaritätsprinzip unterliegt und die Verwaltungsausgaben fast ausschließlich zu Lasten der nationalen Regierungen fallen. Diese Ausgaben sind jedoch von grundlegender Bedeutung für die Beschleunigung des Anpassungsprozesses der nationalen Erhebungen und trägt somit zur Verringerung der in Artikel 1, Absatz 2 genannten Übergangszeit bei.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE OPERATIONELLEN MITTEL (TEIL B DES HAUSHALTS)

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)

Da es sich um eine Anpassung der bestehenden Datenerhebungssysteme handelt, wird bei der Berechnung des Finanzbeitrags aus dem Gemeinschaftshaushalt zugrundegelegt, daß die in jedem Mitgliedstaat erforderlichen Anpassungen sehr unterschiedlichen Umfanges sind.

Art der erforderlichen Anpassungen und der in den Mitgliedstaaten anfallenden Kosten: Automatisierung der Interviewverfahren (CAPI/CATI), Überarbeitung des Erhebungsplans, Anpassung der Fragebögen, Piloterhebungen, Anpassung der Informatikprogramme für die Datenverwaltung.

Der EU-Finanzbeitrag an die Mitgliedstaaten beläuft sich auf 7 Mio. ECU.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen (Mio. ECU)

	1998	1999	2000	2001	2002	insgesamt
Mitgliedstaat	2.000	2.000	1.000	1.000	1.000	7.000
insgesamt	2.000	2.000	1.000	1.000	1.000	7.000

7.3 Operationelle Mittel für Studien, Sachverständige usw. die in Teil B des Haushaltes enthalten sind (in Mio. ECU)

entfällt

7.4 *Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen*

	1998	1999	2000	2001	2002	2003
V.E.	2.000	2.000	1.000	1.000	1.000	-
Z.E.	1.000	2.000	1.500	1.000	1.000	500

8. **VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)**

Bei Verträgen und Vereinbarungen mit der Kommission erfolgt die Zahlung nur auf der Grundlage ausführlicher Berichte über die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen bzw. nach Maßgabe der erzielten Ergebnisse.

9. **ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE**

9.1 *Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe*

Die vorliegende Verordnung des Rates hat zum Ziel, vergleichbare Statistiken über Höhe und Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union zu erstellen. Im Anschluß an die Leitlinien im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und in der Folge des Gipfels von Essen sind diese Statistiken für die Ausarbeitung, Betreuung und Bewertung der regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Beschäftigungspolitiken unerlässlich. Sie sind ebenfalls von Bedeutung für die Ausarbeitung und Bewertung der Strukturpolitiken.

9.2 *Begründung der Maßnahme*

Die Finanzierung dieser Maßnahme obliegt im wesentlichen den Mitgliedstaaten (siehe Punkt 6), die über eine bestens bewährte Erhebungs- und Aufbereitungsstruktur verfügen. Dennoch erweist sich ein Beitrag aus dem EU-Haushalt notwendig, um die bestehenden Erhebungen den Bedürfnissen der Gemeinschaft anzupassen. Dieser Beitrag zielt auf die Kofinanzierung des Teils der Ausgaben ab, die sich durch die Anpassung der Erhebungsverfahren ergeben.

Diese Maßnahme zielt auf folgende Ergebnisse ab:

- sie vermittelt den Institutionen die quantitativen Grundlagen zur Ausarbeitung, Betreuung und Bewertung aller Aktionsprogramme gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Haushaltsordnung und trägt insofern zu einer

wirksameren und zweckmäßigeren Nutzung des Gemeinschaftshaushaltes bei.

- sie stellt den nationalen Verwaltungen vergleichbare Statistiken aller Mitgliedstaaten zur Verfügung und ermöglicht ihnen damit eine bessere Bewertung und Kontrolle der Entwicklung der politischen Programme der Gemeinschaft;
- sie liefert den Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der Gemeinschaft das Zahlenmaterial, anhand dessen sie Entscheidungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen treffen und beurteilen können. Damit wird diese Maßnahme zu einem wesentlichen Faktor auf dem europäischen Informationsmarkt;
- sie ermöglicht der Wissenschaft den Zugang zu den Informationen, die sie benötigt, um die Analysen und das Wissen bezüglich des Wirtschafts- und Soziallebens in der Gemeinschaft.

Die Ergebnisse der Maßnahme tragen zur Verbesserung der statistischen Information bei, die im Rahmen der Arbeiten im Zusammenhang mit der Sozialpolitik und den Strukturpolitiken verwendet wird.

Die Erhebung der statistischen Information erfolgt in einem stark subsidiär gegliederten Rahmen, innerhalb dessen die nationalen Institute eine wichtige Verantwortung tragen.

Das statistische Programm der Gemeinschaft wird zum festen Bestandteil der nationalen statistischen Programme, wodurch sich ein europäischer statistischer Raum entwickeln kann.

Die Verbesserung der Erhebung über die Arbeitskräfte wird eine positive Auswirkung auf die Gesamtheit aller europäischen statistischen Systeme haben, und trägt insbesondere zu einer besseren Formulierung der unterschiedlichen Erhebungen bei den Haushalten sowie zu einer besseren Schätzung der Beschäftigung (ESVG) bei.

9.3 *Follow-up und Bewertung der Maßnahme*

Die Maßnahme erfolgt im Rahmen des gemeinschaftlichen Statistischen Programms, das vom Ausschuß für das Statistische Programm im Rahmen der Verordnung des Rates Nr. 322/97/EG kontinuierlich überwacht wird.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

10.1 Auswirkungen auf Personalbestand - interne personelle Umschichtung

		Mitarbeiter bei der Verwaltung der Maßnahme		davon		Dauer
Art der Stellen		Planstelle n	Bedienstete auf Zeit	Nutzung des bestehenden Personalbestandes innerhalb der GD oder des betreffenden Dienstes	Rückgriff auf zusätzliches Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	2	0	2	0	ab 1999
	B	4	0	4	0	
	C	1	0	1	0	
Sonstiges Personal			0	0	0	
insgesamt		7	0	7	0	

10.2 Finanzauswirkungen insgesamt auf zusätzliches Personal

entfällt (interne personelle Umschichtung)

	Beträge	Berechnungsweise
Beamte	0	
Bedienstete auf Zeit	0	
sonstiges Personal	0	
insgesamt	0	

10.3 Auswirkungen auf die übrigen Verwaltungskosten

entfällt

Haushaltslinie Nr. und Bezeichnung	Beträge	Berechnungsweise
insgesamt	0	

BOGEN ZUR BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN

AUSWIRKUNGEN DER VERORDNUNG AUF DIE UNTERNEHMEN

Keine Auswirkungen auf die Unternehmen, da es sich um eine Haushaltserhebung handelt.

ZUSATZBOGEN FÜR DIE EFTA-LÄNDER DES EWR

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE EFTA-LÄNDER DES EWR:

Die EFTA-Länder des EWR sind an dem Vorschlag für eine Verordnung, an dessen Erörterung sie beteiligt waren, interessiert.

Die entsprechenden Länder haben an den Sitzungen der Arbeitsgruppe zu diesem Vorschlag teilgenommen.

FINANZBOGEN:

Der dieser Akte beigelegte Finanzbogen betrifft die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

19.12.97**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

KOM(97) 376 endg.; Ratsdok. 11882/97

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat unterstützt das Bemühen der Kommission um eine Harmonisierung der Arbeitskräfteerhebungen auf europäischer Ebene. Vergleichbare Statistiken über Höhe und Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union sind für die Ausarbeitung, Betreuung und Bewertung der gemeinschaftlichen Beschäftigungs- und Strukturpolitik unerlässlich.
2. Der Bundesrat stellt jedoch mit Befremden fest, daß der Verordnungsvorschlag trotz der Ende 1996 geäußerten Kritik am Verfahren zur Verabschiedung der Verordnung des Rates zur Statistik über Höhe und Struktur der Arbeitskosten (BR-Drucksache 860/96 (Beschluß)) erneut unakzeptabel spät an den Rat übersandt wurde (31.10.1997). Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, nochmals auf eine frühe offizielle Befassung der Mitgliedstaaten hinzuwirken, um den gesetzgebenden Körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend Beratungszeit zu gewähren.
3. Der Bundesrat begrüßt, daß Artikel 1 Abs. 2 des Verordnungsvorschlags den Mitgliedstaaten die Möglichkeit beläßt, statt kontinuierlicher Erhebungen nur eine jährliche Erhebung im Frühjahr durchzuführen. Somit können die von den Mitgliedstaaten im wesentlichen selbst zu tragenden höheren Kosten einer kontinuierlichen Erhebung vermieden werden.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß diese Möglichkeit nicht nur für eine Übergangsphase eingeräumt wird.

Nach Artikel 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Verordnungsvorschlags sind die Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, eine kontinuierliche Erhebung durchzuführen, befugt, lediglich eine jährliche Erhebung im Frühjahr durchzuführen. In Nummer 3 der Begründung wird in diesem Zusammenhang jedoch lediglich von einer "Übergangsphase" gesprochen. Vor dem Hintergrund der Einsparungsbemühungen in der Statistik und zur Entlastung der Auskunftspflichtigen von statistischen Berichtspflichten sollte eine jährliche Erhebung möglich bleiben.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß Daten aus bereits durchzuführenden Erhebungen (wie z. B. Mikrozensus, Sozioökonomisches Panel, IAP-Beschäftigtenstichprobe oder aus der Vollerhebung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Rahmen der Sozialversicherung) für die Stichprobenerhebung verwendet werden können und, falls erforderlich, die Rechtsgrundlagen für diese Erhebungen hinsichtlich der Merkmalskataloge und der Stichprobenpläne an die vorgesehene Verordnung anzupassen.

Vor dem Hintergrund knapper finanzieller Ressourcen ist es dringend geboten, alle Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich der Statistik auszuschöpfen. Daneben ist es ein besonderes Anliegen, Unternehmen von statistischen Berichtspflichten zu entlasten.

6. Artikel 8 des Verordnungsvorschlages kann nicht akzeptiert werden, da der dort genannte Ausschuß nicht als Regelungsausschuß, sondern nur als Verwaltungsausschuß vorgesehen ist.

Der Bundesrat lehnt die Einsetzung eines Verwaltungsausschusses ab, da damit die Einflußmöglichkeiten des Rates nicht ausreichend gewährleistet sind. Insbesondere die Ergänzung der Erhebungsmerkmale um eine weitere Menge von Variablen und deren Festlegung in einem Mehrjahresprogramm (Artikel 4 Nr. 2 des Verordnungsvorschlags) erfordern ein effizientes Mitsprache- und Entscheidungsrecht der Mitgliedstaaten. Eine unzumutbare Erschwerung der nationalen Datenerhebung muß verhindert werden können.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, stattdessen entsprechend ihrer bisherigen Position weiterhin nachhaltig auf die Einsetzung eines Regelungsausschusses hinzuwirken, um die Position der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Verordnung zu stärken.

7. Der Bundesrat verweist auf seinen Grundsatzbeschluß zum Subsidiaritätsbericht 1995 (BR-Drucksache 904/95 (Beschluß)) und bittet die Bundesregierung, bei künftigen EG-Statistikverordnungen auf eine begrenzte Geltungsdauer hinzuwirken.
8. Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegen-

heiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) maßgeblich zu berücksichtigen.

Durch o. a. Verordnung wird das Verwaltungsverfahren der Länder betroffen. Nach dem Arbeitsschnitt zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesstatistikgesetz die Statistischen Ämter der Länder für die Durchführung der o. a. Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Deutschland wird von der Möglichkeit des Artikels 1 Abs. 2 Alternative 2 des Verordnungsvorschlags Gebrauch machen und die Erhebung nicht kontinuierlich durchführen, sondern nur jährlich, und zwar verbunden mit der Erhebung des Mikrozensus.